

Fall 24:

Die österreichische Gesellschaft *Tauben-Top-Zeit* (Ö) stellt Zeitmessgeräte für den Brieftaubensport her. Als ihr niederländischer Vertragshändler *In Time* (N) in Zahlungsrückstand kommt, kündigt Ö die Vertragsbeziehungen.

Als Erste erhebt nun die N Klage in den Niederlanden, in der sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn geltend macht. Einige Tage später erhebt die Ö zu Hause in Österreich Zahlungsklage, mit der sie eine Restkaufpreisforderung geltend macht. Diese Forderung der Ö wurde nicht in das niederländische Verfahren etwa mittels Aufrechnung eingeführt. Demgegenüber verteidigte sich die Beklagte (die N) im österreichischen Verfahren mit zwei (Hilfs-)Aufrechnungseinwänden.

Die beiden Klagen wurden nahezu zeitgleich erhoben, sodass die Parteien von der jeweils anderen Klage erst erfuhren, nachdem die eigene Klage bereits eingereicht war.

Können beide Verfahren parallel ablaufen?